

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 6. März 1969

B.N.P. (B1/2) Nr.
Adliswil

59

963. Bau- und Niveaulinien. A. Am 25. November 1968 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um die Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juni 1967/14. Januar 1969 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien sowie der Niveaulinie an der Poststrasse III. Kl., Abschnitt Thaleggstrasse bis Bahnhof- bzw. Soodstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 23. November 1968 sind gegen den am 4. Juli 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die Poststrasse soll im Rahmen der Dorfkernplanung von Adliswil im Abschnitt Thaleggstrasse bis Bahnhofstrasse, d. h. auf einer Länge von ca. 100 m, verlegt werden, sodass sie nicht mehr in die Bahnhofstrasse, sondern in einem Abstand von ca. 90 m von der Bahnhofstrasse senkrecht in die Soodstrasse mündet. Der mit 20 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung der Strasse. Die Baulinien weisen zum Teil, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, bei den Einmündungen Abschrägungen oder Ausrundungen auf. Die südliche Baulinie der neuen Poststrasse schliesst an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 303/1930 genehmigte westliche Baulinie der Soodstrasse an. Letztere ist im Bereich der Einmündung aufgehoben; in ihrer nördlichen Fortsetzung bis zur Austrasse wird sie durch die neue Baulinienanpassung ersetzt.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 864/1953 genehmigten Bau- und Niveaulinien der alten Poststrasse sind aufgehoben. Dies ist zu begrüßen, da die Baulinien namentlich auf der Südwestseite ungenügend sind, sodass das Vorgartengebiet nur zwischen 1 bis 2,5 m tief ist und die Baulinie bei der Einmündung in die Bahnhofstrasse sogar in das Strassengebiet hinausragt. Die Baulinienlücke bei der Einmündung in die Bahnhofstrasse wird später, d. h. anlässlich der Revision der Baulinien der Bahnhofstrasse, geschlossen.

Längs des Bahnareals, zwischen der Poststrasse und der Bahnhofstrasse, wurde ebenfalls eine Baulinie festgesetzt. Da es sich nicht um ein Baulinienpaar handelt und auch nicht ersichtlich ist, weshalb das Bahnareal mit Baulinien zu sichern wäre, muss diese Baulinie von der Genehmigung ausgenommen werden.

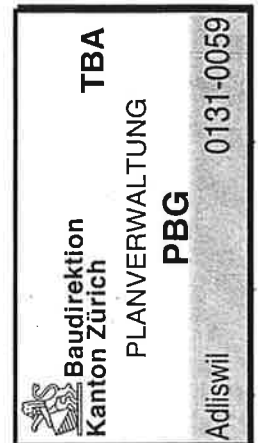
Die neue Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 4,21 % auf.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann mit der genannten Ausnahme genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 26. Juni 1967 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien sowie der Neufestsetzung der Niveaulinie an der Poststrasse III. Kl., Abschnitt Thaleggstrasse bis Bahnhofstrasse bzw. Soodstrasse, ergänzt durch den Beschluss vom 14. Januar



1969 betreffend die Aufhebung der Niveaulinie der alten Poststrasse, Abschnitt Thaleggstrasse bis Bahnhofstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen ist die Baulinie längs des Bahnareals, zwischen der Poststrasse und der Bahnhofstrasse.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. März 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Gysler